

Fehlende Unterlagen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz rechtfertigt Einbehalt vom Werklohn

Wird in einem Nachunternehmervertrag vereinbart, dass der Nachunternehmer erforderliche Unterlagen für das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vorzulegen hat, steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht zu. Dies hat das Oberlandesgericht München in einem kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden (OLG München Urt. v. 09.11.2021 - 9 U 6562-20 Bau).

In dem von dem OLG München zu entscheidenden Fall hatten die Parteien einen Nachunternehmervertrag u.a. mit der Regelung vereinbart, dass der Nachunternehmer die für das Arbeitnehmer-Entsendegesetz erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Zu diesen Unterlagen gehören beispielsweise die Niederschrift über die Arbeitsbedingungen, Lohnlisten, Kontrolllisten, Arbeitszeitnachweise, Urlaubspläne und Belege über die Überweisung von Beiträgen zu den Sozialkassen. Entgegen dieser Vereinbarung lieferte der Nachunternehmer dem Auftraggeber diese Unterlagen jedoch nicht und der Auftraggeber hielt daraufhin den Werklohn zurück - nach Ansicht des Gerichts zu Recht, da die Beibringung dieser Unterlagen eine Nebenpflicht von wesentlicher Bedeutung sei und ein Zurückbehaltungsrecht rechtfertige. Das Zurückbehaltungsrecht ist allerdings auf die Höhe der Haftungsgefahr begrenzt, d.h., der zurückbehaltene Werklohn darf grundsätzlich nicht außer Verhältnis zum bestehenden Haftungsrisiko für den Auftraggeber stehen.

Hintergrund für die Qualifizierung der Vorlagepflicht der Unterlagen als wesentliche Nebenpflicht war für das Gericht der Umstand der recht weitreichenden sog. Generalunternehmerhaftung. Danach haftet ein Auftragnehmer, der einen Auftrag wiederum an einen Nachunternehmer weitervergibt, u.a. für die Verpflichtung des Nachunternehmers zur Zahlung des Mindestentgelts an ArbeitnehmerInnen sowie für die Sozialkassenbeiträge, ohne dass es hierfür auf ein eigenes Verschulden des Generalunternehmers ankommt.

Ob der Generalunternehmer auch dann ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, wenn nicht ausdrücklich die Vorlagepflicht der Unterlagen im Vertrag vereinbart wurde, lässt die Entscheidung des Gerichts offen.

Es ist daher ratsam, eine solche Regelung auf jeden Fall ausdrücklich in den Vertrag mit aufzunehmen - idealerweise auch mit einer zeitlichen Vorgabe.

Kontakt:

Handwerkskammer zu Köln
Rechtsberatung

Sabine Schönwald
Telefon 0221 2022-210
E-Mail sabine.schoenewald@hwk-koeln.de

Bianca Lieser
Telefon 0221 2022-208
E-Mail bianca.lieser@hwk-koeln.de